

# Das Jugendamt als Partner

12. FEBRUAR 2020, INGO LAUER

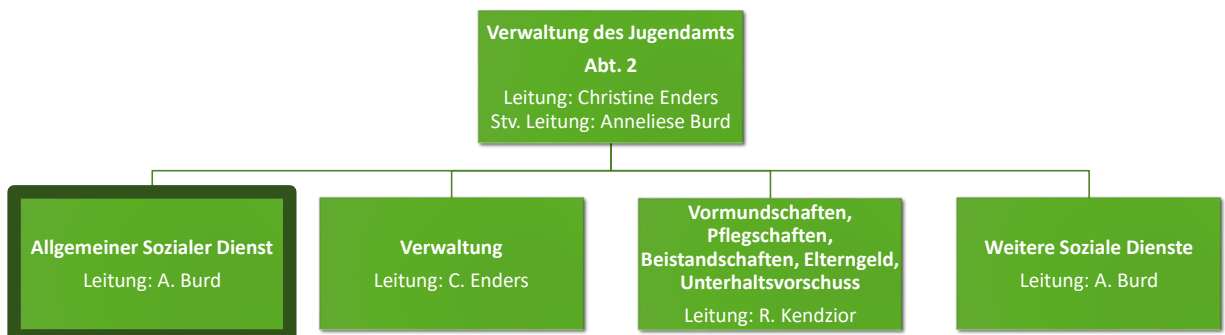
## Inhalt

- Aufbau und Angebote des Jugendamtes
- Webseiten als Informationsquelle
- Was tun bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung?
- Rückfragen?

# Aufbau und Angebote des Jugendamts

12. FEBRUAR 2020, INGO LAUER

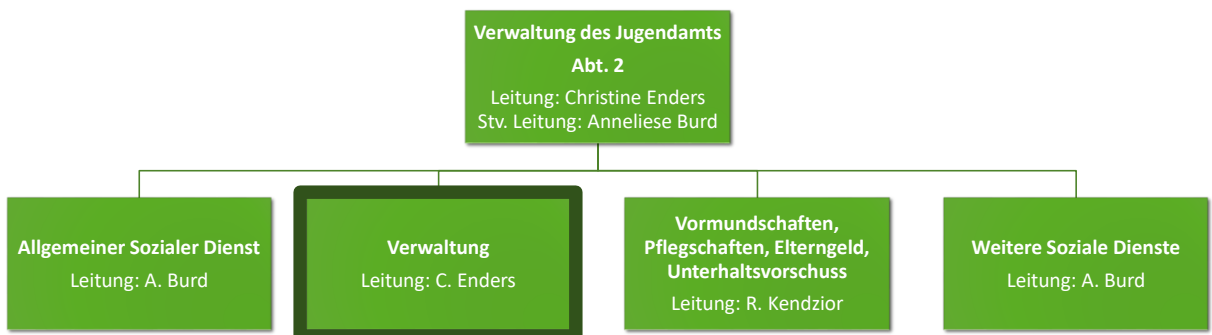
## Aufbau Verwaltung des Jugendamts



# Allgemeiner Sozialer Dienst

- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung
- Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Konflikt- und Notsituationen
- Bei Bedarf und auf Antrag Vermittlung von geeigneten und qualifizierten Jugendhilfemaßnahmen (Hilfe zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- Schutz für Kinder und Jugendliche bei körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung

## Aufbau Jugendamt



## Verwaltung



Wirtschaftliche  
Jugendhilfe

Lernmittelfreiheit

Schulen

Schülerbeförderung  
/ ÖPNV

Elternbeiträge,  
Kitabeiträge,  
Tagepflegebeiträge

## Aufbau Jugendamt



Verwaltung des Jugendamts  
Abt. 2

Leitung: Christine Enders  
Stv. Leitung: Anneliese Burd

Allgemeiner Sozialer Dienst  
Leitung: A. Burd

Verwaltung  
Leitung: C. Enders

Vormundschaften,  
Pflegschaften,  
Beistandschaften, Elterngeld,  
Unterhaltsvorschuss  
Leitung: R. Kendzior

Weitere Soziale Dienste  
Leitung: A. Burd

# Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss



Vormundschaften/  
Amtspflegschaften

Beistandschaften

Elterngeld

Unterhaltsvorschuss

## Aufbau Jugendamt



Verwaltung des Jugendamts  
Abt. 2

Leitung: Christine Enders  
Stv. Leitung: Anneliese Burd

Allgemeiner Sozialer Dienst  
Leitung: A. Burd

Verwaltung  
Leitung: C. Enders

Vormundschaften,  
Pflegschaften, Elterngeld,  
Unterhaltsvorschuss  
Leitung: R. Kendzior

Weitere Soziale Dienste  
Leitung: A. Burd

## Weitere soziale Dienste



Kreisjugendpflege  
(Jugendarbeit)

Jugendgerichtshilfe

Kindertagespflege

Erziehungsberatung

Pflegekinderdienst /  
Adoption

Jugendhilfeplanung

Trennungs- und  
Scheidungsberatung

Kindertagesstätten

Netzwerk  
Kinderschutz

## Webseiten als Informationsquelle

12. FEBRUAR 2020, INGO LAUER



## Webauftritte

- [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de)
- [www.sozialerwegweiser-bir.de](http://www.sozialerwegweiser-bir.de)
- [www.baby-made-in-bir.de](http://www.baby-made-in-bir.de)
- [www.kinderschutz-online.de](http://www.kinderschutz-online.de)  
(Materialien Schule dort unter „Downloads“ - „Information Kinderschutz an Schulen“)
- [www.kip-info.de](http://www.kip-info.de)

## Was tun bei Verdacht einer KWG?

---

12. FEBRUAR 2020, INGO LAUER

# Gesetzlicher Auftrag



- § 4 KKG:
- (1) Werden (....)  
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt,
- so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern
- und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken,
- soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

# Gesetzlicher Auftrag



- § 4 KKG:
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
- gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.



# Gesetzlicher Auftrag



- § 4 KKG:
- (3) Scheidet eine **Abwendung der Gefährdung** nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos
- und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden,
- so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## Also:



- Schule und deren Lehrer\*innen:  
Sich des Problems annehmen und Möglichkeiten zum Schutz erörtern („Schutzplan“)
- Dabei: Möglichkeit der Beratung durch InsoFas
- Wenn Schutzplan nicht greift: Meldung an das Jugendamt
- Handreichung: [www.kinderschutz-online.de](http://www.kinderschutz-online.de)